Um Sicherheit, Ordnung sowie Umweltschutzbelange so weit wie möglich sicherzustellen, beachten Sie bitte, dass unser Unternehmen einige Besonderheiten hat, mit denen Sie sich vertraut machen müssen.

Außerordentlich wichtig sind uns Ihre persönliche Sicherheit, die Sicherheit unserer Mitarbeiter und der Schutz der Umwelt. Dazu verpflichten wir uns in der unternehmensweiten Arbeits- und Gesundheitsschutzcharta.

Die nachstehenden Bestimmungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen, die von Mitarbeitern einer Fremdfirma im Zusammenhang mit der von der Stadtwerke Gifhorn GmbH betriebenen Anlage erbracht werden. Fremdfirmen im vorgenannten Sinne sind dabei alle Firmen, die aufgrund schriftlichen Auftrags von der Stadtwerke Gifhorn GmbH Arbeiten an den von der Stadtwerke Gifhorn GmbH betriebenen Anlagen ausführen. Werden von der Fremdfirma Drittfirmen mit der teilweisen oder vollständigen Durchführung der von der Stadtwerke Gifhorn GmbH schriftlich beauftragten Arbeiten eingesetzt, ist die jeweilige Fremdfirma dazu verpflichtet, die Drittfirma über die nachfolgenden Bestimmungen in Kenntnis zu setzen und die Einhaltung dieser Bestimmungen durch die Drittfirma sicherzustellen. Drittfirma im Sinne des vorstehenden Satzes sind alle Firmen, die weder Stadtwerke Gifhorn noch Fremdfirma im Sinne von Satz 2 sind.

An- und Abmeldung

- Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Tätigkeitserfüllung müssen gegeben sein (z. B. Aufenthaltsgenehmigung und behördliche Arbeitserlaubnis).
- Mitarbeiter von Auftragnehmern melden sich vor Arbeitsaufnahme zur Arbeits- und Sicherheitsabsprache beim zuständigen Mitarbeiter der Stadtwerke Gifhorn GmbH an und nach Beendigung der Arbeiten wieder ab.
- Mitarbeiter von Auftragnehmern, die in unserem Auftrag Kunden aufsuchen, kündigen ihren Besuch rechtzeitig vor Arbeitsaufnahme an.

Aufenthalt

- Halten Sie sich nur in den Betriebsteilen auf, in denen Sie die vereinbarten Arbeiten verrichten müssen.
- Mit Abschluss der Arbeiten ist der Arbeitsbereich in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
- Nach Auftragserledigung ist das Betriebsgelände auf dem kürzesten Weg und ohne Verzug zu verlassen.

Koordination

- Lassen Sie sich durch Ihren Vorgesetzten oder den ggf. eingesetzten Koordinator/Baubeauftragten über Risiken und mögliche gegenseitige Gefährdungen und erforderliche Sicherheitsmaßnahmen unterrichten und handeln Sie entsprechend.
- Unterrichten Sie uns über Gefahren / Gefährdungen die von Ihren Tätigkeiten ausgehen.

Betriebsverkehr

- Angehörige von Auftragnehmern dürfen nur für Materialtransporte oder aus betriebsbedingten Gründen einfahren. Es ist die ausgewiesenen Parkflächen zu nutzen und Feuerlöscheinrichtungen freizuhalten.

Allgemeine Sicherheitsregeln

- Informieren Sie sich über die Lage von Feuerlöschern, Feuermeldern, Fluchtwegen (dort keine Materialauflagerung) und Erste-Hilfe-Einrichtungen sowie über das Verhalten im Notfall.
- Beachten Sie die Sicherheitskennzeichnung (Gebots-, Verbots- und Warnschilder).
- Benutzen Sie die für Ihre Tätigkeit vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung.
- Insbesondere beim Umgang mit Gefahrstoffen sind die entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen (z. B. EG-Sicherheitsdatenblätter u. Betriebsanweisungen) einzuhalten.
- Lassen Sie auch scheinbar unbedeutende Verletzungen behandeln.

Maschinen und Geräte

- Die verwendeten Maschinen und Geräte müssen den einschlägigen Bestimmungen genügen.
- Vorhandene Schutzeinrichtungen dürfen nicht entfernt werden.

Arbeitsstelle

- Arbeits- und Baustellen sind bei Tag und Nacht vorschriftsmäßig abzusichern (z. B. Einsatz von Verbau auf Baustellen) und vor Verlassen aufzuräumen.

Gerüste/hochgelegene Arbeitsplätze

- Leitern, Tritte und Gerüste dürfen nur benutzt werden, wenn Sie den einschlägigen Vorschriften entsprechen.
- Sorgen Sie für die Absperrung von Arbeits- und Verkehrsbereichen, wenn von hochgelegenen Arbeitsplätzen Baustoffe, Werkzeuge u. ä. herabfallen können.
- Benutzen Sie bei Arbeiten auf hochgelegenen Arbeitsplätzen (>1m) Absturzsicherungen.

Arbeiten mit Zündgefahren

Vor Beginn "Heißer Arbeiten" müssen diese mittels Erlaubnisschein und Abnahme der Arbeitsstätte vom Auftraggeber freigegeben werden.

- Brennbare Gegenstände müssen entfernt bzw. abgedeckt, Löschmittel und Brandwache bereitgestellt werden.
- Sofort nach Beendigung sind die Arbeiten beim Auftraggeber abzumelden, ggf. ist eine Brandwache zu stellen.

Geheimhaltung

- Schriftstücke und Arbeitsunterlagen der Stadtwerke Gifhorn GmbH dürfen weder eingesehen noch kopiert oder entfernt werden. Über interne Vorgänge der Stadtwerke Gifhorn ist Stillschweigen zu bewahren. Bei Verstößen sind Schadenersatzansprüche vorbehalten.

Unzulässiges Verhalten

ist u. a.

- Fernsprechanlagen auf Kosten der Stadtwerke Gifhorn zu nutzen.
- fehlende Sicherung beim Verlassen des Arbeitsbereiches (auch kurzzeitig)
- Konsum von Rausch- u. Genussmitteln

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- Wassergefährdend sind Stoffe dann, wenn sie Gewässer und Boden verunreinigen können (z. B. Öle, Benzine, Chemikalien usw.).
- Diese Stoffe dürfen unter keinen Umständen ins Erdreich oder die Kanalisation gelangen. Unfälle sind sofort der Notrufnummer (siehe Rückseite) zu melden!
- Für die Lagerung, den Transport und den Umgang sind die einschlägigen Gesetze und Vorschriften zu beachten. Insbesondere sind erforderliche Auffangwannen einzusetzen.

Das Mitbringen von wassergefährdenden Stoffen ist nur in dem Maß gestattet, wie es für die Durchführung der Arbeiten auf dem Betriebsgelände notwendig ist

Entsorgung von Abfällen

- Abfälle, die bei Tätigkeiten auf dem Betriebsgelände entstehen, sind gemäß dem Sammelsystem der Stadtwerke Gifhorn zu trennen und zum Abfallsammelplatz zu bringen. Aufgestellte Baustellencontainer sind den jeweiligen Baumaßnahmen zugeordnet und dienen nicht der allgemeinen Abfallbeseitigung.
- Sonderabfälle, wie z. B. teerhaltige Materialien, dürfen nur nach Absprache mit dem Baubeauftragten zur Entsorgung vorbereitet und mit der zuständigen Entsorgungsfachstelle entsorgt werden.
- Das Entsorgen mitgebrachter Abfälle auf dem Betriebsgelände ist verboten!
- Transport- und Verkaufsverpackungen sind gemäß der Verpackungsverordnung zurückzunehmen.
- Erhöhte Entsorgungskosten, die durch unsachgemäße Trennung oder Vermischung von Abfällen entstehen, werden an die Verursacher weitergegeben.

Sicherheitsrelevante Anordnungen des Brandschutzes, der Arbeitssicherheit und des Umweltschutzes sind unverzüglich zu befolgen.

Bei Verstößen gegen die bestehenden Sicherheitsvorkehrungen können Betriebsverbote (z. B. Stilllegung der Baustelle, Schadenersatzforderungen) erteilt werden.

Alkoholisierte Personen erhalten keinen Zutritt zum Betriebsgelände.

Stadtwerke Gifhorn haftet nicht für Schäden, die aus Nichtbeachtung der Regelungen entstehen bzw. behält sich Schadenersatzansprüche vor.

Notfallmeldungen

Melden Sie jeden Notfall bzw. Schadenfall wie folgt:

⇒ **Wo** ist der Notfall/Schadenfall passiert?
⇒ **Was** ist passiert?
⇒ **Wie viele** Verletzte?
⇒ **Wer** ruft an?
⇒ **Warten** auf Rückfragen!

Auch ohne Hilfe gelöschte Brände müssen gemeldet werden.

Notrufnummern

Standort	Rufnummer
Feuerwehr	112
Erste Hilfe	112
Rettungsdienst/Krankenwagen	112
Polizei	110

Fachstellen

Arbeitssicherheit	0531 – 383-3787
Abfall-Entsorgung	05041/640774 oder 0531/383-3787
Umweltschutz	0531 – 383–3449

Fachkraft für Arbeitssicherheit

Dennis Hannig	0531/383-3787

Baubeauftragter Strom

Frederick Bennecke	05041/640774

Abt. SU Arbeitssicherheit/Umweltschutz 04/2021

STADTWERKE SPRINGE

Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzinformationen für Mitarbeiter von Fremdfirmen